

Kitesurfclub Schweiz  
Postfach 4502  
Alpenstrasse 15  
6304 Zug

20. August 2014

**Einschreiben**

Kantonspolizei Zürich  
Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Postfach  
8021 Zürich

**Stellungnahme zur Vernehmlassung: „Umsetzung der Aufhebung des Kitesurfverbots auf schiffbaren Gewässern im Kanton Zürich“ vom 4. Juli 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4. Juli 2014 wurden wir zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 20. August 2014 betreffend Vernehmlassung zur „Umsetzung der Aufhebung des Kitesurfverbots auf schiffbaren Gewässern im Kanton Zürich“ eingeladen (die „Vernehmlassung“). Besten Dank.

Die Vernehmlassung wurde aufgrund von vorgeschlagenen Änderungen in der Kantonalen Schifffahrtsverordnung („KSV“) im Bereich Kitesurfen veranlasst und zwar im Zusammenhang mit der Änderung der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern („BSV“)<sup>1</sup>. Ausgangspunkt dieser Änderungen in der BSV war die Motion Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten<sup>2</sup> (die „Motion“) und deren Annahme durch die eidgenössischen Räte.

Wir begrüßen kantonale Regelungen, welche dieser Gleichstellung Rechnung tragen.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich erachtet im Sinne der Rechtssicherheit eine Gleichstellung des Kitesurfens mit dem Windsurfen als zweckmässig. Wir teilen diese Ansicht grundsätzlich. Es stellt sich allerdings diesbezüglich die Frage, ob die vorgeschlagenen Änderungen der KSV überhaupt notwendig sind. Darauf kommen wir weiter unten zurück. Vorab erlauben wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme, nachstehend noch einmal einige wichtige Informationen zum Kitesurfen zu vermitteln. Aus Äusserungen in der Öffentlichkeit und seitens gewisser Interessengruppen wird klar, dass immer noch viele Missverständnisse oder Vorurteile im Zusammenhang mit dem Kitesurfen bestehen.

---

<sup>1</sup> <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19780252/index.html>

<sup>2</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20123496](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123496)

## 1 Die Sportart Kitesurfen

### 1.1 Im allgemeinen

Wir teilen die Ansicht der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, dass die heutigen Kites gut steuerbar sind und die Verkehrsregeln eingehalten werden können. Das Nebeneinander von Kitesurfern, Windsurfern aber auch anderen Segelschiffen kann gut auf dem Silvaplannersee beobachtet werden. Wir möchten zur Erläuterung im Folgenden gewisse Eigenarten zum Kitesurfen kurz darlegen:

- Kitesurfen wie auch Windsurfen sind zwei von vielen Segelklassen der International Sailing Federation („ISAF“). Windsurfen ist sogar eine von 10 olympischen Segelklassen (RS: X), während für das Kitesurfen eine Aufnahme in das Olympische Programm ebenfalls zur Diskussion steht.
- Auch in der BSV sind beide Sportarten als Segelschiff definiert. Dementsprechend gelten für Windsurfer fast durchwegs die gleichen Regeln wie für andere Segelschiffe. Auch für Kitesurfer hatte die Motion eine teilweise Gleichstellung in der BSV erreicht.
- Kitesurfer können sich problemlos trotz der Leinen auf noch engerem Raum als andere Segelklassen bewegen. Beispielsweise können sich Kitesurfer beim Kreuzen oder fahren so nahe kommen, dass sich die Sportler gegenseitig oder Drittpersonen die Hand geben können. Dies ist bei anderen Segelklassen nur schwer möglich.



**Bild 1: Kitesurfer benötigen theoretisch wenig Abstand zueinander und zu Drittpersonen**

- Diese ausgezeichnete Manövrierfähigkeit wird zum Beispiel auf dem Silvaplannersee demonstriert, wo Kitesurfer auf engstem Raum miteinander oder zusammen mit anderen Segelklassen Rennen fahren (Beispielsweise „Best of Three“, der Wettkampf zwischen Windsurfer, Kitesurfer und Moth-Segler).



**Bild 2: Best of Three Wettkampf auf dem Silvaplannersee**

- Bei Stillstand (auch bei Anfängern), ragt das Segel senkrecht in den Himmel, wobei der Sportler nicht mehr Platz als ein Schwimmer benötigt.



**Bild 3: Kitesurfer im Stillstand (Segel ragt senkrecht in die Höhe)**

- Auch das Bundesamt für Verkehr („BAV“) ist gemäss „Erläuternder Bericht zur Änderung der BSV“ der Meinung, dass Kitesurfer die wendigsten Schiffe auf dem See sind.

Weiter werden die Windsurfer den Drachensegelbrettern gleich gestellt. Diese Gruppe muss allen anderen Verkehrsteilnehmern auf dem Wasser ausweichen. Diese Vorrangregeln basieren u.a. auf dem Prinzip, dass die wendigeren Schiffe den weniger wendigen Schiffen ausweichen.

**Bild 4: Einschätzung der Wendigkeit der Kitesurfer durch das BAV**

- Bei Manövrierunfähigkeit, ein Zustand welcher jeder Kitesurfer wie auch jeder andere Schiffsführer zu vermeiden sucht, kann ein Kitesurfer innert kürzester Zeit die Leinen zusammenrollen und mit geringstem Platzbedarf zurück an Land gelangen.



**Bild 5: Manövrierunfähiger Kitesurfer mit sehr wenig Platzbedarf**

- Des weiteren sind Kitesurfer überdurchschnittlich umweltbewusste Personen und der Kitesurfclub Schweiz erwartet weder an Land noch auf dem Wasser grössere Emissionen als durch anderen Segelschiffe zu erwarten sind.
- Zum Kitesurfen benötigt man starke und konstante Windverhältnisse, wobei der Wind bis an den Startplatz reichen muss. Dies kommt auf dem Zürichsee selten vor und der See wird deshalb nur an einzelnen Tagen im Jahr potentiell interessant sein. Kitesurfer werden auch in Zukunft eine Seltenheit auf dem See bleiben und sich auf die windigsten Wasserflächen konzentrieren.

## 1.2 In Bezug auf Naturschutz

Kitesurfen ist abgasemissionsfrei und belastet aus Sicht von Kitesurfclub Schweiz die Flora und Fauna im, um und über den Seen nicht stärker als dies andere Segelschiffe tun. In der Regel sogar eher weniger.

Aus der Interpellation 13.3197<sup>3</sup> im Zusammenhang mit der Motion und aus den Antworten zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision der BSV wurden insbesondere Bedenken zum Störpotential des Kitesurfens für Wasservögel adressiert. Die Bedenken können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Störpotential aufgrund des hoch fliegenden Segels
- Wasservögel können sich nicht an Drachensegel gewöhnen, da diese ständig die Richtung wechseln und mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind
- Die auf dem offenen Wasser unserer Seen überwinterten Wasservögel und die auf dem Wasser rastenden Zugvögel benötigen Ruhe
- Das Fahren von Kitesurfern nahe den Schilfgürteln stelle zudem eine beachtliche Störungsquelle für die brütenden Wasservögel dar

Wir sind überzeugt, dass der Einfluss von Kitesurfern nicht grösser ist als der Einfluss von anderen Segelschiffen, welche auf den Schweizerischen (und somit auch Zürcher) Gewässern verkehren oder potentiell verkehren dürfen. Mangels wissenschaftlicher Studien zum Einfluss (insbesondere in Bezug auf Wasservögel) der verschiedenen Segelschiffe (Segeljachten, Segeljollen, Segelbretter, Drachensegelbretter) möchten wir hiermit ein paar eigene Überlegungen anstellen, welche unsere Einschätzung untermauern sollten.

### **Störpotential aufgrund des hoch fliegenden Segels**

Die Kitesurfausrüstung besteht aus einem Brett von zwischen 130cm und 190cm Länge, einer Kontrollstange von ca. 50cm Länge, einem Leinensystem von üblicherweise 25m Länge und einem Segel mit Tuchflächen in Abhängigkeit der Windstärke (in der Schweiz ist 12m<sup>2</sup> die meistgefahrene Grösse).

Andere auf dem Zürichsee bereits jetzt erlaubte Segelschiffe können sehr unterschiedliche Dimensionen aufweisen. Schiffe, wie die am Genfersee entwickelte Alinghi-Reihe mit gegen 30m Masthöhe, dürften wohl auf dem Zürichsee verkehren. Für sie gelten die gleichen Regelungen, auch in Bezug auf Umweltschutz, wie zum Beispiel für die kleine Olympische Segelklasse Finn-Dinghy (4.5m lang, Masthöhe von 7.1m, Grosssegel von 10m<sup>2</sup>). Gewisse Wettkampfyachten werden auch regelmässig für Wettkämpfe (teilweise per Helikopter!) von See zu See transportiert. Einen Kite mit Ausrüstung trägt man in einem mittelgrossen Rucksack mit sich und könnte damit bequem im Zug reisen.

Gemäss BSV Artikel 53 Absatz 3 müssen alle Schiffe zu Beständen von Wasserpflanzen einen Abstand von mindestens 25 Metern einhalten. Aufgrund der potentiell grossen Dimensionen von anderen Segelschiffen bzw. deren teilweise stark und laut flatternden und oft farbigen Segel

---

<sup>3</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20133197](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133197)

(Spinnacker) ist nicht nachvollziehbar, warum ein Kitesurfer aufgrund des hoch fliegenden Segels ein höheres Störpotential als ein anderes Segelschiff aufweisen soll. Dies basiert auf der Annahme, dass Segelschiffe (somit auch Kitesurfer) einen Abstand von 25 Metern einhalten müssen. So fliegt beispielsweise ein Kite kaum je über Schilfbestand oder andere möglicherweise sensible Zonen. Ganz abgesehen davon, dass dies grundsätzlich keinen Sinn macht. Kitesurfen wird auf dem offenen Wasser betrieben und möglichst – ausser beim Starten und Landen – nicht in Landnähe.

### Ständiger Richtungswechsel und hohe Geschwindigkeiten

Die Segelklasse Moth, welche auch auf dem Zürichsee zu finden ist, ist ein Segelschiff welches dank Tragflügeln selbst bei geringsten Windstärken (bei denen Kitesurfen auf dem Zürichsee aufgrund der inkonstanten Verhältnisse gar nicht möglich ist) sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen und auch faszinierend schnelle Richtungswechsel vollziehen kann<sup>4</sup>. Auch Windsurfer können die Richtung schnell wechseln, für Vögel unberechenbare Richtungswechsel und Kunststücke vollbringen sowie hohe Geschwindigkeiten erreichen. Der aktuelle Geschwindigkeitsrekord für segelbetriebene Wasserfahrzeuge liegt mit 65.45kn bei einem Segelboot (schnellster Kitesurfer: 55.65kn). Dementsprechend erachten wir das Kitesurfen auch in Bezug auf Richtungswechsel und Geschwindigkeiten vergleichbar mit anderen Segelschiffen.



Bild 7: Sturz eines Segelschiffes der Klasse Moth



Bild 6: Windsurfer im Sprung auf dem Silvaplansersee



Bild 8: Der Windsurfer Björn Dunkerbeck anlässlich seines Sieges beim Best of Three 2013, Disziplin Speed (zweiter wurde ein Kitesurfer, der Vizepräsident von Kitesurfclub Schweiz Daniel Rey)

<sup>4</sup> Siehe Videos auf <http://www.moth-sailing.org/> oder <http://mottenfieber.de/>



## **Ruhe für Vögel auf dem Wasser und Störung für brütende Wasservögel beim Fahren nahe von Schilfgürteln**

Aus Erfahrung von Kitesurfclub Schweiz verlassen Vögel bei Wind, vor allem bei Wind, welcher für das Kitesurfen geeignet ist, die Wasseroberfläche und suchen den Windschutz auf. Den Windschutz finden die Vögel entweder in Buchten und / oder innerhalb von Schilfgürteln.

Windgeschützte Buchten eignen sich nicht zum Kitesurfen und zu Schilfgürtel müssen Kitesurfer wie andere Segelschiffe einen Abstand von mindestens 25 Metern einhalten.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass für die Segelklasse Kitesurfen zum Schutz der Umwelt, namentlich von Vögeln, nicht stärkere Schutzvorschriften notwendig sind als dies für andere Segelklassen der Fall ist. Wir gehen sogar so weit, dass die Segelklasse Kitesurfen für Vögel eine geringere Störungsquelle als andere Segelschiffe darstellen. Aus physikalischen Gründen sind wir auf permanenten und starken Wind angewiesen und können uns nicht den von Vögeln bevorzugten, windgeschützten Rückzugsorten nähern. Segelschiffe, und vor allem auch Motorboote, jedoch können sogar bei Windstille auf dem See verkehren und kommen potentiell mehr in Berührung mit Wasservögeln, welche sich dann aus den geschützten Bereichen, zum Beispiel zur Nahrungssuche im Winter, hervorwagen.

### **1.3 Zentrale Stelle für allfällige Beschwerden**

Gemäss BSV Artikel 16 Absatz 2 Ziffer d sind Kitesurfer von der Kennzeichnungspflicht (Nummer) ausgenommen. Dies kann die Verfolgung von Verstössen erschweren.

Kitesurfer sind historisch bedingt sehr auf die Einhaltung der Regeln bedacht. Verschiedene Wasserpolizeicorps können diese guten Erfahrungen mit Kitesurfern bestätigen. Aufgrund von BSV Artikel 54 Absatz 2 bis war das Kitesurfen in der Schweiz bis anhin nur dank jederzeit widerrufbaren Sonderbewilligungen der Kantone möglich. Zum Schutz dieser Zonen hat der Kitesurfclub Schweiz in Einzelfällen nach Benachrichtigung von Drittpersonen sehr erfolgreich zwischen den Parteien vermitteln.

Per 1. Januar 2015 wird dieser Prozess institutionalisiert werden. Auf der Homepage, welche in Überarbeitung ist, können in Zukunft Schweiz weit allfällige Verstösse von Kitesurfern noch einfacher gemeldet werden. Der Vorstand von Kitesurfclub Schweiz ist überzeugt, dass dank der Überschaubarkeit der Szene die betroffenen Personen schnell ausfindig gemacht werden können.

Wir sind überzeugt, dass der diesbezügliche Arbeitsaufwand dank der herrschenden Disziplin sehr gering bleiben wird.

## 2 Vorgeschlagene Änderungen der KSV

### 2.1 Vorschlag der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich unterbreitet folgende Vorschläge:

- Die Kantonale Schifffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 soll durch einen neuen Artikel 27a ergänzt werden, um für das Kitesurfen auf dem Zürichsee die gleichen Verbotszonen wie für Windsurfer zu definieren. Für Windsurfer sind diese Verbotszonen aktuell in „Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979“ („LS 747.2“) Artikel 9 geregelt.
- Des Weiteren soll durch Ergänzung von KSV Artikel 29 mit dem Wort „Drachensegelbrett“ auf allen anderen öffentlichen fliessenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme des Zürichsees und des Rheins ein Kitesurfverbot gelten.
- Diese Änderungen sollen per 15. Februar 2015 rechtsgültig werden.

### 2.2 Analyse des Vorschlages

- Die Kantone können gemäss Binnenschifffahrtsgesetz („BSG“) Artikel 3 Absatz 2 die Schifffahrt auf Ihren Gewässern verbieten oder einschränken, sofern das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern.
- Auf dem Zürichsee gelten gemäss LS 747.2 Artikel 9 für Windsurfer Einschränkungen, welche für andere Segelschiffe nicht gelten. Für die Kitesurfer sollen nun gemäss Vernehmlassung die gleichen Einschränkungen gelten. Vordergründig scheint dies Sinn zu machen. Bei genauerem Hinsehen, erscheint uns dies „Angleichung“ aber den Fakten nicht gerecht zu werden.
- In den 1970er Jahren war Windsurfen eine neue und aufstrebende Sportart, ähnlich wie dies das Kitesurfen heute ist. Dabei stiess die Sportart auf eine grosse Skepsis. Die entsprechend vor Jahrzehnten erlassenen Einschränkungen für das Windsurfen sind heute nicht mehr begründbar. Es scheint weder ein überwiegendes öffentliches Interesse noch der Schutz wichtiger Rechtsgüter gegeben zu sein, welche jene Einschränkungen noch rechtfertigen würden. Wieso darf zum Beispiel eine Moth Jolle auf Foils (ähnlich schnell wie ein Kitesurfer oder Windsurfer), oder die Olympische Segelklasse Finn-Dinghy im unteren Zürcher Seebecken navigieren, während für die Olympische Segelklasse Windsurfen (RS: X) ein Fahrverbot besteht?
- Die Regelungen gemäss Binnenschifffahrtsgesetz und –verordnung regeln wichtige sicherheitsrelevante Bereiche für Segelschiffe (und andere Seebenutzer) bereits seit langem genügend. So sind die Abstände zu anderen Schiffen, insbesondere auch zu Kursschiffen, zu denen beispielsweise auch Fähren gehören, in BSV Artikel 48 geregelt. Analoges gilt für Mindestabstände zum Ufer bzw. das Fahren in Uferzonen (BSV Artikel 53); ganz abgesehen von den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäss BSV Artikel 5. Eine unterschiedliche Behandlung von Kitesurfern (und Windsurfern) im Gegensatz zu anderen Segelschiffen ist heute nicht mehr begründbar.

- Die Einschränkungen für die Windsurfer gemäss LS 747.2 Artikel 9 sind nicht mehr oder zumindest zum grössten Teil nicht mehr notwendig. Mit der vorgeschlagenen Gleichbehandlung wird zwar eine rechtsgleiche Behandlung der Kitesurfer mit den Windsurfern erzielt, aber insgesamt eine Ungleichbehandlung dieser beiden Sportarten mit anderen Seebenutzern festgeschrieben, die nicht mehr zeitgemäss und unverhältnismässig ist. Konsequenterweise müsste also eigentlich nicht die KSV wie vorgeschlagen geändert, sondern LS 747.2 Artikel 9 gestrichen oder allenfalls angepasst werden.
- Die vorgeschlagene Änderung von KSV Artikel 29 erscheint nicht zielführend: Mit dem Begriff „ähnlichen Geräten“ waren Geräte wie z.B. Surfbretter, angebunden an Brückengeländer (auf Flüssen) oder Wake Boards (auf Seen), etc. gemeint (eben ähnlich zum Wasserskifahren). Das Segelschiff „Drachensegelbrett“ hat jedoch mit Wasserski nicht die geringste Ähnlichkeit. Mit dem vorgeschlagenen Einschub „Drachensegelbretter“ nimmt nun der vorgenannte Begriff der „ähnlichen Geräte“ zudem eher Bezug auf die Drachensegelbretter und schliesst damit klar das Windsurfen aus, aber nicht mehr zwingend die anderen vorgenannten Sportarten.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Öffnung des Zürichsees für das Kitesurfen sehr. Zusammenfassend ist der Kitesurfclub Schweiz aber trotzdem der Ansicht, dass für die Kitesurfer in der KSV keine Einschränkungen festgeschrieben werden sollten, welche weiter als diejenigen des Bundesrechts gehen. Was die Windsurfer betrifft, müsste eigentlich wie erwähnt eher LS 747.2 Artikel 9 angepasst werden, um die nicht zu begründende Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Segelschiffen und Seebenutzer zu beseitigen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen KSV Artikel 27a und Änderung von KSV Artikel 29 sind nicht notwendig bzw. irreführend.

Ohne Änderung der KSV wäre ab 15. Februar 2016 das Kitesurfen auf dem Zürichsee innerhalb der Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und der Binnenschiffahrtsverordnung erlaubt, ohne dass öffentliche Interessen oder wichtige Rechtsgüter verletzt würden. Zu Überlegen wäre, ob dabei für den Zürichsee vom 15.02.2015 bis 15.10.2015 nicht ein Probetrieb für das Kitesurfen durchzuführen wäre, um den Einfluss des Kitesurfens in der Praxis zu erhärten. Der Regierungsrat des Kantons Zürich oder allenfalls sogar die Sicherheitsdirektion des Kantons (da es sich nicht um eine Änderung mit besonderer Tragweite handelt) könnten einen solchen Probetrieb verfügen.

### **2.3 Analyse des Vorschlages aus praktischer Sicht**

KSV Artikel 27a, Absatz 1 a): Verbot im Bereich unteres Seebecken (nördlich der Linie Schiffstation Wollishofen-Bahnhof bis Südmoles Hafen Tiefenbrunnen):

- Gewisse der für Windsurfer etablierten öffentlichen Startplätze werden sich auch bei Kitesurfen etablieren. Diese Startplätze sind allesamt ausserhalb der aktuell verbotenen Wasserflächen im Kanton, dies aus topographischen und meteorologischen, nicht



jedoch aus rechtlichen Gründen. Dementsprechend wären auch bei einer Freigabe des unteren Seebeckens kaum Kitesurfer in dem Bereich zu erwarten.

- Aufgrund der meteorologischen (Kitesurfen benötigt mindestens 12 Knoten konstanten Wind) Rahmenbedingungen ist Kitesurfen in dem Bereich auch physikalisch kaum möglich.
- Selbst wenn sich doch einmal ein Kitesurfer in diesen Bereich verirren sollte, wäre dadurch das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter kaum mehr als durch andere Segelschiffe bedroht.

KSV Artikel 27a, Absatz 1 b): Verbot im Umkreis von 150m um die Landungsanlagen der Kurschiffahrt sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten:

- Dies sind Bereiche, in denen sich keine Kite- und Windsurfer, aber auch keine anderen Segel- oder sonstigen Schiffe aufhalten sollen. Badeanlagen sind ja beispielsweise entsprechend markiert.
- Unter diesen Gesichtspunkten scheinen auch spezielle Verbote für die vergleichsweise harmlosen Wind- und Kitesurfer nicht gerechtfertigt zu sein.

KSV Artikel 27a, Absatz 1 c): Verbot 300m im Umkreis der Inseln Ufenau und Lützelau auf dem Gebiet des Kantons Zürich:

- In diesem Bereich gilt für andere Segelschiffe kein Fahrverbot und ein Fahrverbot für Wind- und Kitesurfer scheint ebenfalls nicht gerechtfertigt zu sein. Siehe dazu oben die Ausführungen oben zu Kitesurfen und Naturschutz und folgende Punkte.

KSV Artikel 29 (Wasserskifahren): Ergänzung mit dem Wort „Drachensegelbrett“ und dadurch allgemeines Kitesurf Verbot auf den öffentlichen Gewässern mit Ausnahme des Zürichsees und des Rheins:

- Grundsätzlich widerspricht es dem Willen der Motion, das Segelschiff „Drachensegelbrett“ gegenüber anderen Segelschiffen auf allen stehenden und fliessenden Gewässern mit Ausnahme des Zürichsees und des Rheins zu verbieten.
- Aus Sicht von Kitesurfclub Schweiz werden auf den betroffenen Gewässern (Türlersee, Limmat, etc.) kaum Kitesurfer anzutreffen sein, weil sich diese Gewässer für unsere Sportart nicht eignen. Falls doch jemals ein Kitesurfer an einem windigen Tag in einem der betroffenen Gewässer einen Versuch wagen sollte, so sehen wir das öffentliche Interesse und wichtige Rechtsgüter durch diesen Sportler dennoch nicht bedroht.

## 2.4 Vorschlag für ein konkretes Vorgehen

Der Kitesurfclub Schweiz schlägt der Sicherheitsdirektion folgendes Vorgehen vor:

Ab 15. Februar 2015: Probebetrieb<sup>5</sup>; d.h. Freigabe des Zürichsees für einen Probebetrieb.

Ende 2015: Abschluss Probebetrieb und Runder Tisch mit den Beteiligten über Erfahrungen zum Kitesurfen. Wir sind überzeugt, dass die Mehrheit der Involvierten zum Schluss kommt, dass die BSV genügend Rechtssicherheit bietet und weitere Einschränkungen auf Kantonsgebiet nicht notwendig sind.

Der Pfäffiker- und Greifensee bleiben aufgrund von WZVV Artikel 5 Absatz 1 Ziffer g weiterhin gesperrt.

## 3 Einordnung der Stellungnahme des Kitesurfclubs Schweiz

Wir sind uns bewusst, dass unsere Stellungnahme vom Vorschlag der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich abweicht.

Ebenso sind wir uns bewusst, dass es in der Praxis keinen wesentlichen Unterschied machen wird, ob nun auf dem Türlerseer See oder im Bereich des unteren Seebeckens ein Kitesurfverbot besteht oder nicht. Die Kitesurfer werden da vorzufinden sein, wo die besten topographischen und meteorologischen Gegebenheiten bestehen. Das untere Seebecken oder der Türlerseer See gehören nicht dazu.

Wir empfehlen unsere Stellungnahme dennoch zur Umsetzung. Dies hätte neben anderen folgende Vorteile:

- Rechtssicherheit: Im Kanton Zürich gelten zukünftig für alle Segelschiffe die Regeln der BSV (d.h. keine kantonsspezifische Regeln).
- Liberalisierung und Eigenverantwortung: Es wimmelt in der Schweiz von Verboten! Unser Vorschlag beinhaltet u. a. auch ein Portion Eigenverantwortung verbunden mit einem Kontrollinstrument des Verbandes (s. oben zur Zentralen Stelle für Beschwerden).
- Reputation: Obwohl Kitesurfen im Kanton Zürich immer eine Randsportart bleiben wird und demnach für die Bevölkerung eine geringe Relevanz hat (einzelne Windtage pro Jahr), genießt das Kitesurfen eine hohe Aufmerksamkeit. Der Kanton Zürich könnte seiner Reputation als liberaler und moderner Kanton einmal mehr gerecht werden.

---

<sup>5</sup> Vergleiche Medienmitteilung des Kantons Uri vom 7. August 2014, [http://www.ur.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/mmdirektionen/?action=showinfo&info\\_id=21298](http://www.ur.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/mmdirektionen/?action=showinfo&info_id=21298)

Der Kitesurfclub Schweiz steht allen Interessierten gerne für Fragen rund um das Kitesurfen zur Verfügung und ist an einer guten Zusammenarbeit mit den Behörden interessiert. Wir sind überzeugt, dass sich das Kitesurfen gut in das Nebeneinander mit anderen Wassersportarten im Kanton integrieren wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen Ihr Bestreben zur Rechtssicherheit und würden die Umsetzung unserer Anliegen begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Knecht  
Präsident Kitesurfclub Schweiz



Daniel Rey  
Vizepräsident Kitesurfclub Schweiz